



stattet werden sollte? führte der Schwäbischen Grafen Gesandter, um zu erweisen, daß vor diesem allen Grafen und Herren im Fürstenrath mehr nicht, als zwey Vota, eingeraumet worden seyen, den STEPHAN, REBALD und PAUERMEISTER an, lasse auch aus letzterem die Verba formalia ab. ⁽¹⁾

Anno 1653. 9. Septembr. ließe in der Materie von der ordinari Reichs-Deputation Bamberg in sein Votum einfließen: Man finde von An. 1400. an nicht, daß einige Conjunction des Churfürstlichen mit dem Fürstlichen Collegio vorgegangen wäre; wie aus dem ARUMÆO, und anderen politicis Scriptoribus, genugsam zu ersehen seye.

Anno 1654. II. (21.) Febr. votirte das Hochstift Regensburg, aus Gelegenheit der Extension einiger Reichsstädte privilegirter Austräge auf das allgemeine Recht der Austräge aller Reichsstädte: Usitati iuris esse, quod in concessione Privilegii Fori & Jurisdictionis Concedens non excludatur; wie das in specie ratione dieses Casus die Deutsche Politici einhellig lehren, REINKING, Dan. OTTO, WURMSER, BESOLD, PAURMEISTER, &c.

Auf eben diesem Reichstag An. 1654. führte das Hochstift Speyer in einem Voto an ⁽²⁾: CARPZOV in Comment. ad Leg. Reg. Germ. fol. 583. halte dafür, daß die Privilegia de non appellando sich nicht auf den casum denegatae justitiæ erstreckten.

Und Württemberg votirte in der Materie von dem Sinn der Cammergerichtsordnung wegen Taxirung der Revisionsacten: Daß es keinen andern Verstand damit habe, solches erhelle deutlich aus dessen Worten DENAISII, eines alten, wohl experimentirten und practicirten Assessoris; welcher dahero in Camera & toto Imperio pro authentico gehalten und approbirt werde &c.

B 2

Anno

⁽¹⁾ s. mein Teutsch. Staatsr. 39. Theil, S. 142.

⁽²⁾ von MEIERN Regeusß. Reichstagshandl. 2. Theil, S. 481.